

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SR.2017.00023 vom 6. April 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-04-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_SR.2017.00023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SR.2017.00023)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SR.2017.00023 du 6 avril 2018

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SR.2017.00023 del 6 aprile 2018

## Regeste

Nachsteuern (Staats- und Gemeindesteuern 2005-2012) | Nachbesteuerung bei geschäftsmässig unbegründeten Mietaufwendungen für einen auch privat genutzten Geschäftssitz (Loft-Wohnung). Mietaufwendungen sind geschäftsmässig unbegründet und bei der Gesellschaft als Ertrag aufzurechnen, soweit sie ihre Ursache im Beteiligungsverhältnis und nicht in der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft haben. Die Pflichtige verbuchte die Mietkosten für eine von ihrem vorsitzenden Geschäftsführer bewohnte und als Geschäftssitz angegebene Loft-Wohnung ohne Ausscheidung eines Privatanteils als Geschäftsaufwand. Die von der Vorinstanz deshalb vorgenommene Aufrechnung anhand der flächenmässigen Nutzungsart der verschiedenen Wohnungsteile ist nicht zu beanstanden. Auch ist dem Steueramt keine Verletzung der Untersuchungspflicht vorzuwerfen, wenn die mit den tatsächlichen Gegebenheiten weitaus besser vertraute Pflichtige die private Nutzung der angemieteten Wohnung durch ihren faktischen Alleininhaber verschwiegen hat. Da damit die Besteuerung unvollständig erfolgt ist und neue Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, erweist sich die Nachbesteuerung als gerechtfertigt. Abweisung der (vereinigten) Rechtsmittel.

## Erwägungen

### E. 5

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Pflichtigen aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 162 Abs. 3 StG bzw. Art. 144 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 153 Abs. 3 DBG) und steht ihr keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG] in Verbindung mit § 152 und § 162 Abs. 3 StG sowie Art. 64 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 [VwVG] in Verbindung mit Art. 144 Abs. 4 und Art. 153 Abs. 3 DBG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.